

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 zur Änderung des Beschlusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Festlegung der Vorgaben zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 39 Abs. 1 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss zu den ärztlichen Leistungen einschließlich der Sachkosten.

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 die Vorgaben zum Nachweis der Stabilität am Cut-Off des immunologischen Stuhltestes konkretisiert. Die Formulierung der Anforderungen zum Nachweis der Probenstabilität am Cut-Off resultierte in Auslegungsfragen der Testhersteller, denen durch eine Anpassung der Konkretisierung begegnet werden soll.

3. Regelungsinhalt

Der Beschluss formuliert die Bestimmungen zum Nachweis der Probenstabilität am Cut-Off unter III. Nr. 2 des Beschlusses der 389. Sitzung am 21. Februar 2017 neu.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.